

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und Ersatzteilen

I. Geltungsbereich, Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers

1. Für alle Angebote und Annahmeerklärungen, für alle Lieferungen und Leistungen sowie für alle Verträge betreffend Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und Ersatzteile (nachstehend zusammengefasst auch bezeichnet als: „Ware“, „Waren“ oder „Liefergegenstand“) zwischen der OTTO BIHLER Maschinenfabrik GmbH & Co. KG („Lieferant“) und dem Besteller gelten diese Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und Ersatzteilen („Lieferbedingungen“).
2. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
3. Diese Lieferbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftig abzuschließenden Verträge über die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und Ersatzteilen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller, selbst wenn im Einzelfall auf diese Lieferbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

II. Schrift- / Textform, Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Unterlagen, Technische Änderungen und Erweiterungen

1. Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Für Maschinen und Teile, bei denen der Lieferant aufgrund der Verfügbarkeitsituation keine Lieferung von Ersatzteilen bzw. Reparaturen gewährleisten kann („Abgekündigte Teile“), verliert das Angebot des Lieferanten die Wirksamkeit, wenn und soweit bis zum Eingang der Bestellung der Lagerbestand aufgebraucht ist. Der Lieferant wird den Besteller so rechtzeitig darauf hinweisen, wenn es sich um Abgekündigte Teile handelt, dass der Besteller sich noch ausreichend mit Ersatzteilen eindecken kann, wenn er das Angebot vorher annimmt. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der beim Lieferanten eingegangenen Bestellung durch den Lieferanten, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Zeichnungen und ähnliche Informationen in körperlichem bzw. nicht körperlichem Zustand, Gewichts- und Maßangaben, Kostenvorschläge, Berechnungen („Unterlagen“), sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; insbesondere stellen sie keine Beschaffenheitsgarantie dar und können im Laufe der weiteren Projektbearbeitung weiter entwickelt werden. An den Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich der Lieferant sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die dem Besteller vom Lieferanten überlassenen Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete oder sonst als vertraulich erkennbare Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Technische Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsgegenstandes nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Bestellers, die Mehrkosten und/oder eine Lieferzeitverschiebung bedingen, bedürfen eines schriftlichen Zusatzauftrags durch den Besteller und einer schriftlichen Bestätigung dieses Zusatzauftrags durch den Lieferanten. Der Lieferant wird dem Besteller einen Kostenvorschlag über die Mehrkosten unterbreiten und ggf. über die Lieferzeitverschiebung informieren, sobald deren Umfang ersichtlich ist.

III. Preise, Preisänderung, Zahlung, Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht des Bestellers, Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung

1. Die Preise gelten mangels anders lautender Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Entladung, Montage, Aufstellung und Inbetriebsetzung beim Besteller, sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise für Ersatzteile verstehen sich stets ohne Montage beim Besteller. Eine Montage durch die Servicetechniker des Lieferanten wird abgerechnet nach Aufwand unter Zugrundelegung der jeweils gültigen „Bedingungen für Personalleistungen im technischen Kundendienst“ (diese finden Sie über diesen [Link](#)). Soweit für die Montage unterstützende Arbeiten des Bestellers erforderlich werden, ist der hierfür anfallende Aufwand für Personal und Maschinen vom Besteller zu tragen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise bis zum vereinbarten Liefertermin als Festpreise. Wurde keine Festpreisabrede getroffen und erfolgt die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, ist der Lieferant berechtigt, im Fall von Kostenänderungen die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen.
3. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, gelten für Werkzeuge und Werkzeugeinrichtungen die Preise als nach unten und oben offene Richtwerte, da sie auf der Grundlage des voraussichtlichen Aufwands kalkuliert sind.
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen bar ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten und zwar
 - a) bei Maschinen ohne Werkzeug und bei Standard-Produkten
 - (i) 1/3 des Auftragswerts mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Besteller,
 - (ii) der Restbetrag bei Lieferung.
 - b) bei Maschinen mit Werkzeug (Anlagen)
 - (i) 1/3 des Auftragswerts mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Besteller,
 - (ii) 1/3 nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit, der Restbetrag bei Lieferung.
 - c) bei Ersatzteilen und in allen sonstigen Fällen bei Lieferung.
5. Der Besteller darf im Hinblick auf die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen; die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

7. Wird für den Lieferanten nach Vertragsabschluss erkennbar, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung des Bestellers gefährdet ist oder wird, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller Sicherheit für sie leistet. Befindet sich der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder droht eine solche oder stellt er eine geforderte Sicherheitsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Lieferant berechtigt, unter Inrechnungstellung seiner Aufwendungen und seines entgangenen Gewinns vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. Weitergehende gesetzliche Ansprüche im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts aus vom Besteller zu vertretenden Gründen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

IV. Lieferzeit, Liefertermine/ -fristen, Abnahme, Teillieferungen/ -leistungen, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Annahmeverzug, Pflichten des Bestellers

1. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss gemäß Ziff. II.1., jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist in der Auftragsbestätigung ein nach dem Kalender bestimmter Liefertermin genannt, so verlängert sich dieser um die bis zum Eintritt vorstehender Bedingungen verstrichene Zeit, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung zu vertreten.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist für die Einhaltung der Lieferfrist – außer bei unberechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend.
3. Teillieferungen sind in für den Besteller zumutbarem Umfang sowie bei entsprechender Vereinbarung zulässig.
4. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Streik, rechtmäßige Aussperrung, Ein- und Ausfuhrverboten, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien u.ä.), die den Lieferanten ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware innerhalb der Lieferfrist zu liefern bzw. fertig zu stellen, verlängert sich die Lieferfrist – auch während eines etwaigen Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei UnterpLieferanten eintreten sowie, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig beim Lieferanten eingeht. Der Besteller wird über solche Verlängerungen der Lieferfrist vom Lieferanten informiert. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist der Lieferant insoweit von seiner Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
5. Im Falle des Lieferverzugs haftet der Lieferant unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferanten auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt, für jede vollendete Woche des Lieferverzugs jedoch auf höchstens 0,5% des jeweiligen Netto-Auftragswerts der rückständigen Lieferung und insgesamt auf höchstens 5% des jeweiligen Netto-Auftragswerts der rückständigen Lieferung.
6. Wird die Fertigstellung oder der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers verzögert oder befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller, beginnend eine Woche nach Meldung der Abnahmebereitschaft, die durch die Lagerung der nicht angenommenen Waren beim Lieferanten oder Dritten entstandenen Kosten, bei Einlagerung im Werk des Lieferanten für jede vollendete Woche der Verzögerung oder des Annahmeverzugs, mindestens jedoch 0,5 % des jeweiligen Netto-Auftragswerts der nicht angenommenen Waren zu berechnen. Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Besteller zur Annahme der nicht angenommenen Waren innerhalb einer angemessenen Nachfrist aufzufordern, nach fruchtlosem Fristablauf kann der Lieferant anderweitig über die nicht angenommenen Waren verfügen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.
7. Sofern eine Montage (auch Aufstellung und Inbetriebsetzung) der Ware beim Besteller vereinbart ist, obliegen dem Besteller folgende Mitwirkungspflichten:
 - a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: (i) Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der vom Lieferanten für erforderlich erachteten Anzahl, (ii) die zur Montage erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe, (iii) das Entladen und die Beförderung vom Transportmittel zum Aufstellungsort.
 - b) Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Montage soweit fertig gestellt sein, dass die Montage sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden, die Räume, in denen die Montage erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und erwärmt sein.
 - c) Für die Aufbewahrung der Materialien, Werkzeuge und dergleichen hat der Besteller einen trockenen, beleuchtbaren und verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.
8. Für Ersatzteile genannte Lieferzeiten beinhalten nicht den Einsatz eines Servicetechnikers des Lieferanten. Dieser ist als gesonderter Auftrag mit der Serviceabteilung des Lieferanten zu vereinbaren.

V. Vorbereitung von Montagen und Inbetriebnahmen

1. Soweit der Lieferant mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich eine Anlieferung, Aufstellung-, Montage- und/ oder Inbetriebnahme- Leistung vereinbart und dafür den Zeitpunkt abgestimmt hat, ist der Besteller auf eigene Kosten verpflichtet, am Arbeitsort alle Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, um die vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, am Arbeitsort rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - ein Fundament, das den Anforderungen des Aufstellplans des Lieferanten entspricht,
 - die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebewerkzeuge, Schmiermittel und Brennstoffe etc.,
 - Elektroanschlüsse, Energie, Heizung, Wasser, Pressluftanschlüsse, Absaugung und ausreichende Beleuchtung,
 - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und Dauer,
 - für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für die Mitarbeiter des Lieferanten angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes und der Mitarbeiter des Lieferanten auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und seines Personals ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Ort der Arbeiten erforderlich sind.
2. Der Besteller hat dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Entsprechen die vorbereitenden Maßnahmen des Bestellers nicht den vereinbarten Vorgaben, ist der Lieferant berechtigt, die Arbeiten zu verweigern oder einzustellen, bis der vereinbarte Zustand gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn die zulässige Bodenbelastung und/ oder das

Fundament nicht dem Aufstellplan des Lieferanten entsprechen. Will der Besteller den Lieferanten daran hindern, die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Schutzzäune o.ä. an dem Liefergegenstand anzubringen, ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand außer Funktion zu setzen.

4. Hat es der Besteller zu vertreten, dass der Lieferant die vorgesehenen Arbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen kann, ist der Lieferant berechtigt, nebst gehöriger Erfüllung des Vertrags durch den Besteller, während der Dauer der Verzögerung Ersatz zu verlangen, insbesondere Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit seiner Mitarbeiter entstehen. Bei der Ermittlung des Schadens können die Mehrkosten für die Mehrarbeit der Mitarbeiter und die Mehrkosten für Mehrfahrten des Lieferanten nach dessen jeweils gültigen „Bedingungen für Personalleistungen im technischen Kundendienst“ ([Link](#)) in Ansatz gebracht werden.
5. Rechtzeitig vor Beginn der Montage- und Inbetriebnahme- Arbeiten stellt der Lieferant dem Besteller seine „Checkliste vor Inbetriebnahme“ ([Link](#)) zu. Der Besteller verpflichtet sich, diese Liste vollständig und gewissenhaft auszufüllen und dem Lieferanten dieselbe bis zum genannten Rücksendetermin zurückzusenden. Eine verspätete Rücksendung seitens des Bestellers zieht automatisch die Maßnahmen gemäß vorstehendem Absatz (4) nach sich.

VI. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versicherung, Entgegennahme

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Sitz des Lieferanten.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang auf den Besteller, sobald der Lieferant die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person übergeben hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über („frei Frachtführer/ Free Carrier“ – Incoterms 2020), soweit nicht im Einzelfall der Gefahrübergang bei Ablieferung beim Besteller vereinbart wird („Delivered At Place/ DAP“ – Incoterms 2020).
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegenzunehmen. Das gilt auch für Teillieferungen.

VII. Eigentumsvorbehalt, Versicherung

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen vor, welche der Lieferant gegen den Besteller im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware - gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt.
2. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft ist, ist der Besteller gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Sachschäden sowie gegen Diebstahl zum Neuwert zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Auf Verlangen ist dem Lieferanten die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seinen Versicherer zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten beziehen, an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Lieferant erklärt die Rückabtretung an den Besteller mit der Maßgabe, dass diese Rückabtretung wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten erloschen ist.
4. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Sachschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung des Lieferanten beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Lieferanten. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, z.B. Zwangsvollstreckungs- oder ähnlichen Maßnahmen, ist der Besteller verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Stellt der Besteller nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen des Lieferanten zur Herausgabe der noch im Eigentum des Lieferanten stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist der Lieferant bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware vom Besteller zu verlangen.

VIII. Mängelhaftung, Nacherfüllung, Kosten der Nacherfüllung, Selbstvornahme

Die Mängelhaftung des Lieferanten richtet sich nach dem Gesetz, ergänzend gelten folgende Regelungen:

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu melden. Der Besteller kann nach Wahl des Lieferanten die unentgeltliche Beseitigung des Mangels („*Nachbesserung*“) oder unentgeltliche Ersatzlieferung bzw. bei Werkverträgen unentgeltliche Herstellung eines neuen Werkes („*Neuherstellung*“) verlangen („*Nacherfüllung*“). Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Im Falle einer Ersatzlieferung oder einer Neuherstellung hat der Besteller dem Lieferanten auf Verlangen die ursprünglich gelieferte Sache zurückzusenden.
2. Der Lieferant wird Ersatzteile für einen nach seiner Erfahrung mit und Kenntnis seiner Ware angemessenen Zeitraum vorhalten.
3. Für Abgekündigte Teile wird keine Gewähr für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen übernommen und Nachbesserung ist in der Regel nur möglich, soweit noch Ersatzteile vorhanden sind.
4. Stehen für eine Nachbesserung keine identischen Ersatzteile mehr zur Verfügung, so hat der Besteller Anspruch darauf, dass bei ihm funktionsgleiche Ersatzteile eingebaut werden. Bei Abgekündigten Teilen gilt dies nicht.
5. Mängelansprüche des Bestellers verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme durch den Besteller im Werk des Lieferanten.
6. Auf reparierte bzw. überholte gebrauchte Teile wird die Gewährleistung nur für die Dauer von sechs Monaten übernommen.

7. Der Besteller hat dem Lieferanten für die Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung bzw. bei gravierenden, die Funktion erheblich beeinträchtigenden Mängeln die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.
8. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, über eine vom Lieferanten beschriebene Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Einsatz unter Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen des Lieferanten sowie unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant hat diese Schäden zu vertreten.
9. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist und eine gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
10. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung des Lieferanten nicht nach Maßgabe von Ziff. IX. ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. VIII. geregelte Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
11. Auf Dienstleistungen kann keine Gewährleistung übernommen werden, der Lieferant haftet lediglich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen einer Dienstleistung eingebaute Neu-Teile unterliegen der Gewährleistung im Rahmen dieser Lieferbedingungen. Der Lieferant wird als Service regelmäßig von ihm gelieferte und vom Besteller genutzte Baugruppen überprüfen. Hieraus ergibt sich keine Verlängerung der Dauer der Gewährleistung. Ebenso kann der Lieferant für das Ergebnis einer Überprüfung keine Gewähr übernehmen, da das Ergebnis einer Überprüfung entsprechend der Testumgebung unterschiedlich ausfallen kann.

IX. Haftung, Verjährung, Haftung für Werkzeugkonstruktionen/ Werkzeuge

1. Der Lieferant haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung des Lieferanten auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet der Lieferant nicht.
3. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt von vorstehender Ziff. IX.2. unberührt.
4. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung oder sonstigen Ansprüchen mit gesetzlich vorgeschriebenen, nicht abdingbaren längeren Verjährungsfristen verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers, für die nach dieser Ziff. IX. die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr, gerechnet ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.
5. Leistungsangaben für Werkzeuge sind Richtwerte in Anbetracht der Erforderlichkeit der Neuentwicklung der Werkzeugkonstruktion. Für Werkzeugkonstruktionen, für die der Lieferant lediglich Konstruktionsvorschläge, Konstruktionszeichnungen oder nur die Anleitung für die Konstruktion gibt, übernimmt der Lieferant nur dann eine Haftung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit, wenn er selbst das konstruierte und gefertigte Werkzeug ausgetestet hat. Die Haftung des Lieferanten für Werkzeugkonstruktionen und vom Lieferanten gebaute Werkzeuge richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ziff. IX., wobei sich die Haftung für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer wesentlichen Nebenpflicht nach Ziff. IX. 2. Satz 1 höchstens auf den jeweiligen Netto-Gesamtauftragswert beläuft.

X. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte, Know-how

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand (Maschine und Standardprodukte) frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und / oder sonstigen Rechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Der Lieferant wird den Besteller gegen alle berechtigten Ansprüche, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, vorausgesetzt (i) der Besteller benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich in schriftlicher Form, (ii) der Lieferant erhält die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen einen solchen Anspruch und kann alle damit verbundenen etwaigen Vergleichsverhandlungen übernehmen und (iii) der Besteller stellt dem Lieferanten die erforderlichen Informationen, Unterlagen und Vollmachten für die Rechteverteidigung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht, ein Urheberrecht und / oder sonstiges Recht eines Dritten verletzt, wird der Lieferant nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Unter den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 2 steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen gemäß Ziff. IX. dieser Lieferbedingungen.
3. Bei Rechtsverletzungen durch vom Lieferanten gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. X. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der in vorstehendem Satz 1 genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
4. Soweit der Lieferant Teile nach Angaben des Bestellers herstellt und zur Herstellung solcher Teile Werkzeugeinrichtungen baut oder konstruiert, gilt Folgendes:
 - Für das zu fertigende Teil selbst trägt in jedem Falle (auch dann, wenn der Lieferant den Besteller auf die Produktionsmöglichkeit hinweist) der Besteller die alleinige Verantwortung. Er hat vor Auftragserteilung verantwortlich festzustellen, ob das Teil frei von Rechten Dritter ist.
 - Wenn ein Dritter wegen Schutzrechten Unterlassungsansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend macht, so ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen, und zwar unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Bestellers. Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche wirkt nicht, wenn dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

In allen Fällen, in denen der Besteller für die Abwesenheit fremder Schutzrechte verantwortlich ist, hat der Besteller den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen und der Lieferant ist berechtigt, gegen Ablieferung des bisherigen Arbeitsergebnisses an den Besteller von diesem den Ersatz der bisherigen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn aus dem Vertrag zu verlangen.

5. Sämtliche Rechte an Know-how, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und / oder sonstigen Rechten des Lieferanten bzw. des Bestellers, die vor Beginn der Zusammenarbeit entstanden sind, verbleiben vollumfänglich bei dem Rechteinhaber, also dem Lieferanten bzw. Besteller.
6. Sämtliche Rechte an Know-how, das während der Zusammenarbeit gemeinsam durch den Lieferanten und den Besteller entsteht, stehen den Parteien gemeinsam zu. Dieses Know-how kann gemeinsam zu Schutzrechten angemeldet werden. Das vom Lieferanten entwickelte Fertigungsverfahren und sonstiges Know-how, das von ihm allein entwickelt wird, steht alleine ihm zu. Es steht dem Lieferanten frei, dafür Schutzrechte anzumelden.

XI. Geheimhaltung

1. Lieferant und Besteller verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung, hierunter fallen auch geschäftliche Beziehungen vor Abschluss des Vertrages, und seiner Erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln und alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere technische Informationen, Pläne, Daten, Ideen, Software, Geschäftsgeheimnisse, Dokumentationen, Source Codes sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder als solche erkennbar sind („*Vertrauliche Informationen*“).
2. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen,
 - a) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,
 - b) von einer Partei ausdrücklich auf einer nicht vertraulichen Grundlage offenbart werden,
 - c) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Partei befanden, oder
 - d) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.
3. Soweit Vertrauliche Informationen gemäß dieser Ziff. XI. nicht den Anforderungen an ein Geschäftsgeheimnis im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 entsprechen, unterfallen sie dennoch den Geheimhaltungspflichten dieser Ziff. XI.

XII. Datenschutz, Umgang mit Kontaktdaten

1. Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden von beiden Parteien ausschließlich unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.
2. Die vom Besteller angegebenen Kontaktdaten nutzt der Lieferant auch über die Vertragslaufzeit hinaus, um dem Besteller Informationen zu eigenen ähnlichen Produkten und Dienstleistungen zukommen zu lassen, jedoch nur solange, wie dieser nicht widerspricht. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, also das berechtigte Interesse des Lieferanten, Bestellern auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus für diese relevante Informationen zukommen zu lassen, solange diese dem nicht widersprechen. Im Übrigen gilt die dem Besteller bekannte Datenschutzerklärung des Lieferanten.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München. Der Lieferant ist auch berechtigt, am für den Hauptsitz des Bestellers zuständigen Gericht Klage zu erheben.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Falls Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieser Lieferbedingungen im Übrigen davon unberührt. Soweit in den unwirksamen Bestimmungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten bleiben. Die Parteien werden sich bemühen, eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Juni 2020